



Merkblatt zum Thema Schülerbeförderung (ab Schuljahr 2018/19)

zur Information für die Eltern von Schülerinnen und Schülern der

Greta-Fischer-Schule
Sonderpädagogisches Förderzentrum Dachau

- Ein Anspruch auf Schülerbeförderung (Kostenfreiheit des Schulweges) besteht grundsätzlich dann, wenn bei SVE-(Schulvorbereitende Einrichtung) Kindern und Schülern der 1. bis einschließlich der 4. Klasse der einfache Schulweg (gewöhnlicher Aufenthalt, d. h. Wohnung, bis Schulgebäude) länger als 2 km ist. Ab der 5. Klasse muss die Entfernung 3 km überschreiten. Hierbei wird immer vom kürzesten verkehrsüblichen und zumutbaren Schulweg ausgegangen.
- Bei einer Unterschreitung dieser Entfernungen besteht grundsätzlich kein Beförderungsanspruch. Der Schulweg ist dann in „Eigenregie“ zu bewältigen.
- Seitens des Landkreises als Aufgabenträger der Schülerbeförderung wird der Beförderungsanspruch durch Mitnahme im jeweiligen Schulbus und ab der 4. Klasse i. d. R. durch die Ausstellung eines öffentlichen Fahrausweises erfüllt. Die Schulbusse befördern die betroffenen Schüler/innen über die nächstgelegene Haltestelle morgens zur Schule und mittags wieder nach Hause. Abgedeckt wird hierbei „nur“ der Pflichtunterricht (einschließlich Ganztagsangebot).
- Die Eltern der zu befördernden „Schulbuskinder“ erhalten im Laufe der letzten Woche der Sommerferien automatisch einen Fahrplan zugesandt, in dem die jeweilige Haltestelle, die Abfahrts- und Ankunftszeiten und das durchführende Verkehrsunternehmen aufgeführt sind.

- **Beförderungen nach Schulschluss zum Hort, zum Kindergarten, zur Arbeitsstelle oder zu Verwandten können grundsätzlich nicht abgedeckt werden. Es handelt sich hierbei um keine Schülerbeförderungswege, diese können daher leider unsererseits nicht berücksichtigt werden. Wir bitten dies bei Ihren Planungen ggf. rechtzeitig zu beachten.**
- **Bei Fahrten in eine Heilpädagogische Tagesstätte (HPT) ist die Beförderung mit dem Amt für Jugend und Familie (Jugendamt) abzustimmen (Tel. 08131/74-1200).**
- **Schüler/innen des SFZ werden ab der 4. Klasse nicht mehr mit den Schulbussen befördert. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Schülerbeförderung in der Regel mittels Ausstellung eines Fahrausweises durch öffentliche Verkehrsmittel (MVV-Linienbus, S-Bahn) Ausnahmen hiervon können nur in besonders begründeten Fällen, wie zum Beispiel keine MVV-Anbindung, entwicklungs- oder körperlichbedingte Einschränkungen etc., erfolgen. Die Voraussetzungen hierfür sind durch ausführliche Begründungen bzw. aktuelle fachliche Gutachten zu belegen. Eine Antragsstellung beim Sachaufwandsträger (Landkreis Dachau) hierzu hat spätestens bis zum Schuljahresende der 3. Klasse über die Schule zu erfolgen.**

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Merkblatt eine kleine Hilfestellung in Sachen Schülerbeförderung geben zu können.

Bei Rückfragen hierzu stehen wir Ihnen natürlich gerne telefonisch zur Verfügung.

**Ihr
Landratsamt Dachau
Sachgebiet Kreisschulen und ÖPNV
Weiherweg 16
85221 Dachau**

**Telefon: 08131/74-200
E-Mail: kreisschulen-oepnv@lra-dah.bayern.de
Internet: www.landkreis-dachau.de**